## Schweizerisches Bundesblatt.

XVIII. Jahrgang. II.

Mr. 39.

5. September 1866.

Jahresabonne ment' (portofrei in ber gangen Comeig): 4 Franten. Ginrufungegebuhr ver Zeile 15 Ry. - Inferate find frantirt an bie Erpebition einzufenben Drut und Expebition ber Stämpflifden Buchbruferci (G. hunerwabel) in Bern.

## Bericht

an

den h. Nationalrath über die Rekurssache der Standeskommission des Kantons Glarus, betreffend das Rückfallsrecht
im Konkurse des Banquier J. M. Schindler in Glarus \*).

(Vom 6. Juli 1866.)

## Tit.!

Die Kommission, die Sie zur Vorberathung der Refursangelegen= heit Schindler-Körner niedergesett haben, beantragt Ihnen übereinstim= mend die Abweisung des Refurses der Standeskommission von Glarus.

Das Thatjächliche bes Rekursfalles ist in Kurze Folgendes: Ende bes Jahres 1863 und Anfangs 1864 übermachte Herr Banquier Körener in Zurich bem Banquierhause Schindler in Glarus verschiedene Wechsel und Anweisungen, sowie Glarner-Banknoten, im Gesammtsbetrage von Fr. 3656. 88, zur Einkassirung und erhielt dagegen von diesem an Zahlungen die Summe von Fr. 2333. 93.

Gleich barauf, am 18. Januar 1864, gerieth bas Haus Schinde fer in Konkurs.

Nach dem Glarner Landbuche § 212 fallen gewisse, innert 14, be- ziehungsweise 21 Tagen vor dem Ausbruche des Konkurses von dem

<sup>\*)</sup> Bergl. Bundesrathsbeschluß vom 29. Dezember 1865, Bundesblatt von 1866, I, S. 209.

Konkursiten geleistete Zahlungen als ungültig in die Masse zurück. Gestützt auf diese Bestimmung forderte auch die Falliments-Kommission der Kreditorenversammlung des Hauses Schindler die von diesem an Körner bezahlten Fr. 2333. 93 zurück. Da Herr Körner sich dieser Forderung nicht gutwillig fügen wollte, so leitete die Konkursmasse Schindler vor den Zürcher Gerichten gegen ihn den Prozes ein.

Die Nückforderungsklage wurde einerseits durch den bereits angeführten Artikel des Glarner Landbuches, betreffend das Nückfallsrecht, anderseits durch das Konkurskonkordat Litt. C. vom 15. Juni 1804, bestätigt am 8. Juli 1818\*), begründet, dem sowohl Glarus als Zürich beigetreten seien, und das die Einheit und Universalität des Konkursesunter den konkordirenden Kantonen proklamire.

Herr Körner bestritt diese Klage aus verschiedenen Gründen, vornehmlich aber deswegen, weil das Rücksallsrecht des Glarner Landbuches auf ihn, als im Kanton Zürich wohnend, und auf die von ihm
erhaltene Zahlung keine Unwendung sinden könne, zumal auch das angerüsene Konkordat seinem Sinne und Geiste, wie seinem Wortlaute
nach nur die Stellung der Kreditoren zur Masse, nicht auch diejenige der Masse zu dritten Personen, namentlich zu angeblichen Schuldnern der Konkursiten betreffe.

Die Gerichte von Zürich theilten ben Standpunkt des Herrn Körner und wiesen in beiben Instanzen die Klage ber Schindler'schen Konkursmasse ab.

Die Motive ber obern Instanz, ber Civilabtheilung bes Obersgerichts, find im Bundesrathsbeschluß (unter Ziff. 3) erwähnt.

Gegen dieses Urtheil des Zürcher Obergerichts ergriff nun die Standeskommission des Kantons Glarus, wie sie sagt, nicht im Insteresse des einzelnen Falles, sondern durch die allgemeine prinzipielle Bedeutung des Entsched dazu bewogen, Neturs an den Bundesrath.

In der Hauptsache halt die Standeskommission in ihrer Begrünbung des Rekurses die Ansicht fest, daß die Zürcher Gerichte nach dem Konkerdate C. von 1804 und 1818 verpflichtet gewesen wären, bei Beurtheilung des Körner'schen Prozesses das glarnerische Necht über den Rücksall zur Anwendung zu bringen; daß es sich also hier um die Berlezung eines Konkordates handle, gegen welche nach Art. 90, Ziffer 2 der Bundesverfassung das Einschreiten der Bundesbehörden gerechtsertigt sei.

Nachdem der Bundesrath baraushin die Vernehmlassungen der Regierung von Zürich, sowie auch des Privatbetheiligten Körner eingesholt hatte, schritt berselbe unterm 29. Dezember 1865 zur Entscheidung des Rekurses. Der Entscheid lautet abweisend.

<sup>\*)</sup> Acttere offizielle Sammlung, Bb. I, S. 284.

Die Standeskommission von Glarus leitete indessen auch gegen diesen bundesräthstichen Entscheid mit Eingabe vom 10. Februar 1866 bei der Bundesversammlung eine Refursbeschwerde ein, und es wird sich somit fragen: ob der Bundesrath in Sachen wohl oder übel entsschieden habe.

Ihre Kommission ist mit dem Entscheibe des Bundesrathes ein= verstanden und beantragt Ihnen bemgemäß Verwerfung des Rekurses.

Sie geht babei von folgenden Besichtspunkten aus:

I. Aus bem Standpunkte bes eidgenöffischen Rechtes betrachtet, haben wir einzig und allein die Frage zu untersuchen, ob durch das angefochtene Urtheil bes Burcher Obergerichts Grundfate ober Beftimmungen ber Bundesverfassung ober eidgenössischer Ronkordate verlett seien; denn nur in diesen Fällen und in feinen andern, fennt der Urt. 90, Biffer 2 der Bundesverfaffung ein Raffationsrecht gegen kantonale Urtheile, gleichsam eine politisch-konsti= tutionelle Judikatur, die in Form von Refursen bis in die hochsten Spigen ber Bundesbehörden, bis zur Bundesversammlung, fortgeht. Db bas Burcher Obergericht an und für fich betrachtet Burcher ober Glarner Recht hatte anwenden sollen; ob es bas Zurcher ober Glarner Recht richtig angewendet; ob namentlich der Urt. 212 des Glarner Landbuches, richtig aufgefaßt, Diejenige Bedeutung habe, welche ihm Die Standeskommiffion von Glarus beilegt, liegt außer bem Bereiche bundesmäßiger Prufung, wenn und insofern nicht Grundfate ber Bundesverfassung oder bestehende Konkordate mit allen diesen Fragen in Berührung treten.

Ihre Kommission will daher auch nur diese bundesrechtliche Seite der Frage prüsen, obwohl die Versuchung nahe läge, aus dem Text des Glarner Landrechts selbst den Beweis zu führen, daß die Nücksforderung der an Körner geleisteten Zahlung, ohne gleichzeitiges Anserbieten des empfangenen Gegenwerthes, auch materiell wohl kaum gerechtserigt sein dürfte.

II. Die Standeskommission von Glarus beruft sich aber auf die Berletzung des Konkurskonkordates von 1804 (Litt. C.).

Dieses Konkordat bestimmt:

"1) In Fallimentsfällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfän=
"beten als laufenden Schulden, in der privilegirten und der all=
"gemeinen Klasse, nach gleichen Rechten behandelt und kollozirt,
"wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Gelds=
"tag vorgeht."

"2) Diese Gleichheit in Kollokationen und Konkursen, welche ber "eine Kanton ben Einwohnern bes andern zusichert, ist nach ben "besondern Gesetzen besjenigen Kantons, wo bas Falliment aus=

"bricht, zu verstehen." - Etc.

Man fann also ben Inhalt bieses Konfordates auf vier unter sich zusammenhängende Grundgedanken zurücksühren: Universalität des Konkurses, attrahirende Kraft besselben, Ginheit des Konkurserechtes, und Gleichbehandlung aller Gläubiger.

Aus der ganzen Anlage des Konfordates geht hervor, daß es nur die Stellung der Kreditoren zur Masse, nicht auch diesenige der Masse zu Nichtkreditoren normiren will. In diesem Sinne wird von den Schulden des Falliten gesprochen, von verpfändeten und laufenden, von privilegirten und nicht privilegirten Schulden und deren Kollostationen in diesem Sinne wird die Gleichheit in Kollokationen und Kontursen den konfordirenden Ständen zugesichert, und in diesem Sinne ist auch die Einheit des Konfursrechts zu verstehen. In der That bedeutet die Einheit des Konfursrechts nichts Anderes, als daß die verschiedenen Ansprecher, die in einem Konfurs auftreten und also mit einander konfurriren, gleiches Recht theisen, und daß mit Rücksicht auf sie keine ungleiche Behandlung stattsinden dürse: mit andern Worten, das Konfursrecht, wie es hier gemeint ist, bezieht sich nur auf die Klassen und Prioritätsordnung der Gläubiger unter sich und auf die damit zusammenhängende Distribution des Vernögens, und auf nichts Anderes.

Im Falle Schindler = Körner liegt aber die Sache ganz anders. Körner tritt (vorläufig wenigstens) nicht als Konkursgläubiger auf; er stellt keinersei Ansprache an die Konkursmasse, sondern es ist umgekehrt die Konkursmasse, welche von ihm Nückerstattung der erhaltenen Zahlung, gestügt auf das glarnerische Rückslastecht, verlangt. Das aber ist keine spezifisch konkursrechtliche, sondern, um es so zu nennen, eine gemeinrechtliche, d. h. eine dem gewöhnlichen Recht unterworfene Frage, die mithin auch nicht durch Berufung auf das Konkurskonkordat erledigt werden kann.

III. Die Standeskommission von Glarus geht aber weiter; sie sucht die Ansicht zu begründen, daß das Konkursrecht nicht bloß für den Konkurs an und für sich, sondern auch für alle damit in Konne zität stehen den Fragen maßgebend sei, so namentlich auch für die Bildung der Konkursmasse. Bis zu einem gewissen Bunkt ist diese Ansicht nicht zu verwersen: es könnut Ales darauf an, was man unter Konnezität versteht. Wenn z. B. ein Konkursgläubiger an die Masse eine Forderung stellt und es steht der Masse eine kompensable Gegenforderung zu, so wird sie zuverläßig einsach abrechnen und sich nicht darauf einlassen, den auftretenden Kreditor für seine Gegenschlich bei seinem persönlichen Richter zu suchen. Hier wird allerdings die Konnezität der Gegenforderung mit der Forderung die Folge haben, daß nun auch das Konkursgericht und das materielle Konkursrecht für die an und für sich einem andern Richter und einem andern Recht ans

heimfallende Gegenforderung ber Maffe an ben Rreditor guftandig merben. Allein man barf jenen Sat, bag mit einer Konkurssache konnere Ungelegenheiten ebenfalls konkurbrechtliche feien, nicht beliebig generali= firen. Schon bas mit unferm Kontorbat Litt. C. in engem Zufammenhang stehende Konkordat vom 7. Juni 1810 (Litt. D.) verweist ja Lindikationen der Maffe auf auswärts gelegene Effekten, besgleichen Streitigkeiten über die Existenz einer Hypothek ober eines Pfandrechtes überhaupt, an den Richter ber gelegenen Sache, und boch fteben alle Diese Fragen mit dem Konkurse selbst, namentlich mit der Bildung ber Bermogensmaffe, unzweifelhaft in einer innern Konnexitat. Daß ferner, wenn die Kontursmaffe einen Dritten für eine gewöhnliche Forderung als Schuldner belangt, fie biefen vor dem Nichter feines Domizils in's Recht faffen muß, gibt die Standeskommission von Glarus felbst zu und konnte übrigens angesichts bes Urt. 50 ber Bundesverfaffung faum in Aweifel gezogen werden: und boch ift auch biefe Rechtsfache eine mit bem Konkurs zusammenhängende, eine konnexe. Um auffallendsten wird aber die Unrichtigkeit biefer gangen Konnegitätstheorie, wenn man fich baran erinnert, daß bas Konkurkgericht felbft bie Unfprachen ber Rreditoren, was ihre Entstehung und Begründetheit an und für sich betrifft, nicht nach ben Geseken des Konkursortes, son= bern nach jenen des Entstehungsortes zu beurtheilen hat.

IV. Die Rekurrentin legt großes Gewicht darauf, daß es sich hier nicht um eine gewöhnliche Forderung der Konkursmasse an einen Oritten, sondern um eine versteckte Forderung des Oritten an die Masse handse. Da nämlich die von Schindler geleistete Zahlung rechtlich gar nicht existire, so habe es nur den Schein, als ob die Konkursmasse als Ansprecherin auftrete; in Wirklickeit sei es Körener, der der Konkursmasse Schindler gegenüber — wenn man sich die rechtlich nicht existirende Zahlung wegdenke — als Gläubiger ersicheine.

Auch die Kommission hat gefunden, daß die Forderung der Masse Schindler an Körner feine ganz gewöhnliche sei. Allein das Unge- wöhnliche davon kommt nicht der Schindler'schen Masse, sondern dem Beklagten Körner zu gut. Es besteht nämlich darin, daß Schindler beim Inkasso der fraglichen Gelber bloß als Mandatar des Körner gehandelt hat; daß jener nach Mandatsbegriffen gar nicht Eigenthümer der einkassirten Gelber wurde und werden konnte, und daß er sich durch Nichtablieferung der einkassirten Summen nicht wie ein gewöhnlicher Schuldner lediglich eines Bertragsbruches, sondern einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hätte.

Das Argument aber, daß, well die Zahlung rechtlich gar nicht existire, der Empfänger derselben einsach wieder Gläubiger der Masse werde, bewegt sich in einem Cirkel. Die Zahlung existirt rechtlich nicht,

wenn das glarnerische Ruchfallsrecht auf sie Anwendung findet. Ob aber Glarner oder Zürcher Necht zur Anwendung komme, ist ja eben die Frage, und diese Frage kann nicht aus jener Supposition, aus der Ruchfälligkeit der Zahlung, gelöst und entschieden werden.

V. Endlich erlaubt sich die Kommission, darauf aufmerksam zu machen, daß das Rückfallsrecht des Glarner Landbuches ein so exceptionelles und singuläres Rechtsinstitut ist, daß es im Zweiselfalle schwerlich exterritoriale Anwendung beauspruchen kann.

Auf diese Gründe gestügt beantragt die Kommission Verwerfung des Refurses.

Bern, 6. Juli 1866.

Namens ber Kommission, Der Berichterstatter: Lenenberger.

Note. Die Kommiffion bestand aus ben Herren: Megmer, Ruffy, Leuen= berger, Frachebond, Theiler.

Der Nationalrath hat am 6., und ber Stanberath am 9. Juli obigen Neturs abgewiesen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht an den h. Nationalrath über die Rekurssache der Standeskommission des Kantons Glarus, betreffend das Rückfallsrecht im Konkurse des Banquier J. M. Schindler in Glarus \*). (Vom 6. Juli 1866.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

2

In Foglio federale

Jahr 1866

Année Anno

Band Volume

Volume

Heft 39

Cahier Numero

Geschäftsnummer \_\_\_

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 05.09.1866

Date Data

Seite 575-580

Page Pagina

Ref. No 10 005 221

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert. Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.